

Sitzungsprotokoll

über die am Donnerstag, dem 21. Juni 2012 um 19.30 Uhr im Volkshaus, Loosdorfer Straße 15, abgehaltene

15. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

Anwesend: Bgm. Hans-Jürgen Resel
Vizebgm. Ewald Beigelbeck
GGR Maria Gruber
GGR Alois Eder
GGR Franz Schönbichler
GGR Josef Motusz
GGR Anton Emsenhuber
GGR Erich Wolf
GR Josef Schießl
GR Thomas Höbling
GR Karl Schmoll
GR Stefan Riegler-Nurscher
GR Jürgen Novogoratz
GR Mag. Gudrun Haas
GR Johann Huber
GR Jürgen Fischl
GR Ernst Riedl
GR Hermann Buresch
GR Dr. Josef Lueger
GR Christian Grubner

Vorsitz: Bgm. Hans-Jürgen Resel

Entschuldigt: GGR Hubert Lechner
GR Andreas Hürner
GR Cornelia Gally

Unentschuldigt: -

Schriftführer: VB Franz Prankl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 01 Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.
- 02 Änderung örtliches Raumordnungsprogramm.
- 03 Förderverträge und Zusicherung WVA BA09 und WVA BA10.
- 04 Kanalabgabenordnung.
- 05 Wasserabgabenordnung.
- 06 Auftragsvergabe Transportleitung Brunnen Weichselbach Teil 1.
- 07 Zusatzaufträge WVA und ABA Steghofweg.
- 08 Genehmigung Mietverträge.
- 09 Gewerbebehördliches Verfahren – Stellungnahme hinsichtlich Schutz der öffentlichen Interessen.
- 10 Mitgliedschaft Regionaler Entwicklungsverband NÖ-West.
- 11 Erweiterung öffentlicher Entsorgungsbereich ABA (Gelbe Linie).
- 12 Subventionsansuchen.

Nichtöffentliche Sitzung:

13 Personalangelegenheiten.

Erledigung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, zu der die Einladung rechtzeitig mittels Kurrende ergangen ist. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen die nunmehr festgesetzte Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

GR Fischl spricht im Anschluss an die heutige Sitzung eine Einladung an die Damen und Herren des Gemeinderates anlässlich seines 40. Geburtstages aus.

Bgm. Resel übergibt Herrn GGR Wolf Unterlagen betreffend dem Projekt WVA Weichselbach auf Grund seiner schriftlichen Anfrage.

Bgm. Resel betont, dass es sich vorerst um einen Grobüberblick handle. Wegen des zeitlichen Engpasses auf Grund der Katastrophenereignisse (Hagelschäden vom 8. Juni 2012) wird noch eine Zusammenfassung nachgereicht. GGR Wolf erklärt sich damit einverstanden.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 01.) – Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der letzten Sitzungen vom 10. Mai 2012 sowie 31. Mai 2012 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

Punkt 02.) – Änderung örtliches Raumordnungsprogramm.

Bgm. Resel berichtet über das vorliegende Sachverständigengutachten der Raumordnungsabteilung des Landes NÖ vom 15. Mai 2012 (übermittelt mit Schreiben der Abt. RU1 vom 24. Mai 2012) samt ergänzender Stellungnahme von Herrn DI Dr. Schedlmayer vom 1. Juni 2012. Schriftliche Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Beim Änderungspunkt 3.) wurde die Freigabebedingung ergänzt mit der Einbindung der Entwässerung des Parkplatzes Oberndorfer Straße. Die innere Erschließung der Aufschließungszone wird planlich nicht dargestellt. Ein Baulandsicherungsvertrag mit dem Eigentümer Vonwald liegt vor und wird mit den Beschlussunterlagen dem Land NÖ übermittelt. Beim Änderungspunkt 4.) wurde vom landw. Sachverständigen eine schriftliche Stellungnahme angefordert, ob die Voraussetzungen für einen landw. Betrieb gegeben sind. Diese schriftliche Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 15. Juni 2012 des Gebietsbauamtes St. Pölten vor und es wurde vorab eine positive Begutachtung auf Grund der vorliegenden Unterlagen abgegeben.

Weitere Änderungen auf Grund des Sachverständigengutachtens sind der ergänzenden Stellungnahme des Raumplaners zu entnehmen.

GR Dr. Lueger weist zum Änderungspunkt 4.) hin, dass die Gutachterin ein landwirtschaftliches Gutachten verlangt hat, jedoch nur eine unverbindliche Stellungnahme eines landw. Sachverständigen vorliegt. Es gehe hier um die Fragestellung, ob ein Obstbaubetrieb errichtet werden kann und genau das habe der landw. Sachverständige aber nicht verbindlich ausgesprochen.

GR Dr. Lueger beantragt die Beschlussfassung der Änderung des Raumordnungsprogrammes mit Ausnahme des Änderungspunktes 4.) solange bis das Gutachten nach dem Raumordnungsgesetz vorliegt.

Bgm. Resel weist hin, dass die vorliegende Stellungnahme vom 15. Juni 2012 vom Gebietsbauamt St. Pölten zum Änderungspunkt 4.) ausreichend sei. Diese wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Ein landwirtschaftliches Gutachten kann erst bei Vorliegen konkreter Einreichunterlagen erstellt werden.

Bgm. Resel stellt den Antrag, alle 8 Änderungspunkte in der Gesamtheit laut vorliegender Verordnung samt den Plandarstellungen zu beschließen.

GR Huber beantragt über die einzelnen Änderungspunkte abstimmen.

GR Dr. Lueger zieht seinen Antrag zurück und erklärt sich mit einer Abstimmung über die einzelnen Änderungspunkte einverstanden.

Änderungspunkt 1, KG Grimmegg:

Neuwidmung von privater Verkehrsfläche (Wartehäuschen), Teile der Parzellen 169/4, 235 und 268

Beschluss

Dieser Punkt soll in die Änderung des Raumordnungsprogramms aufgenommen werden.

Abstimmung: Einstimmig.

Änderungspunkt 2, KG St. Leonhard:

Umwidmung von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone in öffentliche Verkehrsfläche, Teile der Parzelle 233/1

Beschluss

Dieser Punkt soll in die Änderung des Raumordnungsprogramms aufgenommen werden.

Abstimmung: Einstimmig.

Änderungspunkt 3, KG St. Leonhard:

Umwidmung von Grünland- Land- und Forstwirtschaft und öffentlicher Verkehrsfläche auf Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone und von Grünland-Land- und Forstwirtschaft sowie Bauland-Wohngebiet auf öffentliche Verkehrsfläche, Parzellen 158/3, 157/9, 158/5, 158/10 sowie Teile der Parzellen 158/3 und 158/4

Beschluss

Dieser Punkt soll in die Änderung des Raumordnungsprogramms aufgenommen werden.

Abstimmung: Einstimmig.

Änderungspunkt 4, KG Ritzengrub:

Umwidmung von Erhaltenswertes Gebäude im Grünland in Grünland- Land- und Forstwirtschaft, Teil der Parzelle 2840

Beschluss

Dieser Punkt soll in die Änderung des Raumordnungsprogramms aufgenommen werden.

Abstimmung: 18 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (BLS).

Änderungspunkt 5, KG Aichbach:

Umwidmung von Grünland-Grüngürtel-Siedlungsgliederung in Bauland-Agrargebiet, Teil der Parzellen 343/2, 347/1

Beschluss

Dieser Punkt soll in die Änderung des Raumordnungsprogramms aufgenommen werden.

Abstimmung: Einstimmig.

Änderungspunkt 6, KG St. Leonhard:

Reduzierung des vorhandenen Grünland-Grüngürtel-Siedlungsgliederung.

Anpassung des Verlaufs des Bauland-Kerngebiet und der öffentlichen Verkehrsfläche, Teile der Parzellen 43/3, 43/11, 44/1, .80/2

Beschluss

Dieser Punkt soll in die Änderung des Raumordnungsprogramms aufgenommen werden.

Abstimmung: Einstimmig.

Änderungspunkt 7, KG Ritzengrub:

Umwidmung von Grünland- Land- und Forstwirtschaft in Erhaltenswertes Gebäude im Grünland, Parzelle 1235

Beschluss

Dieser Punkt soll in die Änderung des Raumordnungsprogramms aufgenommen werden.

Abstimmung: Einstimmig.

Änderungspunkt 8, KG Ritzengrub:

Umwidmung von Bauland-Agrargebiet auf öffentliche Verkehrsfläche, Teile der Parzellen 1054/, 1054/6 sowie 1055/2

Beschluss

Dieser Punkt soll in die Änderung des Raumordnungsprogramms aufgenommen werden.

Abstimmung: Einstimmig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass über die Verordnung samt den Plandarstellungen in der Gesamtheit abzustimmen sei.

Es wird nun über den erstgestellten Antrag von GR Dr. Lueger – Änderung des Raumordnungsprogrammes mit Ausnahme des Änderungspunktes 4.) solange bis das Gutachten nach dem Raumordnungsgesetz vorliegt – abgestimmt:

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 2 JA-Stimmen (BLS), 18 Gegenstimmen.

Der Antrag ist somit nicht angenommen worden.

Abschließend wird über den Antrag von Bgm. Resel abgestimmt.

Bgm. Resel stellt den Antrag, der folgenden Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 22 Abs.(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden **Aichbach, Diesendorf, Grimmegg, Ritzengrub und St. Leonhard am Forst** abgeändert.

§ 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- BW*-A5, KG. St. Leonhard am Forst
- Erstellung eines Verkehrskonzeptes
- Erstellung eines Entwässerungskonzeptes sowohl für die Fläche der BW-A 5 als auch für die Parkplatzfläche östlich der L 106 an der Oberndorfer Straße

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farb-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ. Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmung: 18 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (BLS).

Punkt 03.) – Förderverträge und Zusicherung WVA BA09 und WVA BA10.

Bgm. Resel berichtet über die vorliegenden Förderverträge des Bundes (Kommunalkredit) für die Bauabschnitte WVA BA09 (Brunnen Weichselbach) und WVA BA10 (Transportleitung Weichselbach Teil 1).

Nach Rücksprache mit dem NÖWWF erfolgt die Vergabesitzung für die Landesförderung am 28. Juni 2012 und es ist mit einer Förderzusicherung erst Mitte Juli 2012 zu rechnen.

Die Fördersatzte sind jedoch vorab telefonisch bestätigt worden und kann auch die grundsätzliche Förderzusicherung beschlossen werden.

Von der Marktgemeinde wurden mit Ansuchen vom 29.08.2011 Fördermittel für das Bauvorhaben **WVA St. Leonhard/Forst, BA 09** (Brunnenausbau Weichselbach) beantragt. Aufgrund der geltenden Förderrichtlinien ist die Finanzierung wie folgt vorgesehen:

Wasseranschlussabgaben	€	0,00
Eigenmittel	€	0,00
Mittel des NÖWWF (14% Darlehen, 86% nicht rückzahlbarer Beitrag)	€	132.000,00
Mittel des Bundes (Investitionszuschuss -nicht rückzahlbar)	€	50.284,00
Restfinanzierung	€	147.716,00
Gesamtinvestitionskosten (ohne MWST.)	€	330.000,00

a.) Annahme der Fördermittel des Bundes:

Vom Bund (vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.) liegt ein Fördervertrag B200268 vom 30.05.2012 vor. Zu den Investitionskosten in Höhe von € 330.000,00 o. MWSt. wurde eine Förderung im Ausmaß von € 50.284,00 o. MWSt. in Form eines einmaligen Investitionszuschusses gewährt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Fördervertrages des Bundes einschließlich der darin enthaltenen Förderbedingungen.

Abstimmung: Einstimmig.

b.) Annahme der Fördermittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds:

Nach Rücksprache mit dem NÖWWF ist für das Bauvorhaben eine Förderung im Ausmaß von € 132.000,00 o. MWSt. vorgesehen. Die Förderung gelangt zum Teil in Form eines rückzahlbaren Darlehens (14% von € 132.000,00, d.s. € 18.480,00) sowie in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages (86% von € 132.000,00, d.s. € 113.520,00) zur Auszahlung. Die Rückzahlung des Darlehens ist 25 Jahre nach Erreichen der Funktionsfähigkeit in zehn gleich hohen Halbjahresbeträgen vorgesehen. Die Vergabesitzung des NÖWWF ist am 28.06.2012, die Übermittlung der schriftlichen Förderzusicherung erst Mitte Juli 2012 vorgesehen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Annahme der Förderzusicherung des NÖWWF einschließlich der darin enthaltenen Förderbedingungen.

Abstimmung: Einstimmig.

Von der Marktgemeinde wurden mit Ansuchen vom 22.03.2012 Fördermittel für das Bauvorhaben **WVA St. Leonhard/Forst, BA 10** (TL Brunnen Weichselbach 1. Teil) beantragt. Aufgrund der geltenden Förderrichtlinien ist die Finanzierung wie folgt vorgesehen:

Wasseranschlussabgaben	€	0,00
Eigenmittel	€	0,00
Mittel des NÖWWF (14% Darlehen, 86% nicht rückzahlbarer Beitrag)	€	214.000,00
Mittel des Bundes (Bauphasen- und Finanzierungszuschuss)	€	84.772,00
Restfinanzierung	€	236.228,00
Gesamtinvestitionskosten (ohne MWST.)	€	535.000,00

a.) Annahme der Fördermittel des Bundes:

Vom Bund (vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.) liegt ein Fördervertrag B201324 vom 30.05.2012 vor. Zu den Investitionskosten in Höhe von

€ 535.000,00 o. MWSt. wurde eine Förderung im Ausmaß von € 84.772,00 o. MWSt. in Form eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses gewährt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Fördervertrages des Bundes einschließlich der darin enthaltenen Förderbedingungen.

Abstimmung: Einstimmig.

b.) Annahme der Fördermittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds:

Nach Rücksprache mit dem NÖWWF ist für das Bauvorhaben eine Förderung im Ausmaß von € 214.000,00 o. MWSt. vorgesehen. Die Förderung gelangt zum Teil in Form eines rückzahlbaren Darlehens (14% von € 214.000,00, d.s. € 29.960,00) sowie in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages (86% von € 214.000,00, d.s. € 184.040,00) zur Auszahlung. Die Rückzahlung des Darlehens ist 25 Jahre nach Erreichen der Funktionsfähigkeit in zehn gleich hohen Halbjahresbeträgen vorgesehen. Die Vergabesitzung des NÖWWF ist am 28.06.2012, die Übermittlung der schriftlichen Förderzusicherung erst Mitte Juli 2012 vorgesehen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Annahme der Förderzusicherung des NÖWWF einschließlich der darin enthaltenen Förderbedingungen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 04.) – Kanalabgabenordnung.

Im Zuge der Verordnungsprüfung der letzten Kanalabgabenordnung vom 24. November 2010 hat das Land NÖ hingewiesen, dass die Gesamtbaukosten seit 2008 nicht valorisiert wurden. Die Valorisierung ist mit der Abt. Siedlungswasserwirtschaft des Landes NÖ abzustimmen und es wurde eine Vorlagefrist der neuen Verordnung mit 30. Juni 2012 festgesetzt.

Konzept für die Änderung der Kanalabgabenordnung – Einheitssatz Einmündungsabgabe.

Dabei wurde eine Indexanpassung der Altkosten ab 2008 sowie der Fondsbauabschnitt 12 der ABA zur Gänze neu berücksichtigt!

Einheitssatz Mischwasser neu: € 12,30 (derzeitiger Einheitssatz € 11,80)

Einheitssatz Schmutzwasser neu: € 10,60 (derzeitiger Einheitssatz € 10,10)

Einheitssatz Regenwasser neu: € 3,70 (derzeitiger Einheitssatz € 3,50)

Beschluss:

KANALABGABENORDNUNG

für die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst:

§ 1

In der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

- A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 12,30** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 4.928.342,-** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **12.810 lfm** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 10,60** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 5.256.150,-** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **19.060 lfm** zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss
an den öffentlichen
Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 3,70** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 830.000,-** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **3.131 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von **80 %** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6
Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	EUR 2,00
b) Schmutzwasserkanal:	EUR 2,00
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	EUR 2,00

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße 2, zugunsten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Abstimmung: 17 JA-Stimmen, 3 Gegenstimmen (F-Fraktion).

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Punkt 05.) – Wasserabgabenordnung.

Analog zur Kanalabgabenordnung wurden die Gesamtbaukosten valorisiert.

Konzept für die Änderung der Wasserabgabenordnung – Einheitssatz Anschlussabgabe.

Dabei wurde eine Indexanpassung der Altkosten ab 2008 sowie die Fondsbauabschnitte 08, 09 und 10 der WVA zur Gänze neu berücksichtigt!

Einheitssatz Wasseranschluss neu: € 7,60 (derzeitiger Einheitssatz € 7,30)

Konzept für Betriebsfinanzierungsplan für die Änderung der Wasserabgabenordnung – Preis pro m³ Wasser exkl. 10%MWst.

Gebührenerfordernis bei Umsetzung der Auftragsvergaben „Brunnen Weichselbach“ und „Transportleitung - Teil 1“:

Zusätzlich zu den angepassten Betriebskosten lt. Voranschlag 2012 sind die Restfinanzierungskosten zur Ausfinanzierung der Fondsbauabschnitte 08, 09 und 10 in Höhe von rund € 13.420,-- enthalten sowie eine Erneuerungsrücklage in Höhe von € 15.000,--.

Der Bereitstellungsbetrag würde mit € 30,00 je m³/h unverändert bleiben. Der Wasserbezugspreis errechnet sich kostendeckend mit € 1,50 je m³ (derzeitiger Bezugspreis € 1,30 je m³).

GR Huber meldet sich zu Wort und spricht sich gegen die Kostenüberwälzung auf alle Bürger aus. Er weist hin, dass viele Schwimmbäder befüllt und große Rasenflächen gegossen werden etc.. Das spreche für ihn eindeutig für eine gestaffelte Preisgestaltung des Wassers. Z.B. sollte der Durchschnittsverbrauch pro Kopf beim Wasserpreis gleich belassen werden. Alles was drüber ist sollte dementsprechend verteuert werden.

GR Dr. Lueger und GR Riedl schließen sich dieser Argumentation an.

GR Riedl verlangt die Protokollierung, dass für die Projekte Weichselbach viele Gelder aufgewendet wurden und das für die Bürger nicht nachvollziehbar sei. Er spricht von rund 200.000 Euro, die für „nichts“ ausgegeben wurden. Hier seien große Versäumnisse der handelnden Personen und Unterlassungen der Behörden passiert.

GR Riegler-Nurscher weist zum Thema einer etwaige Wasserpreisstaffelung hin, dass auch für Gewerbebetriebe annehmbare Lösungen bzw. Ausnahmeregelungen getroffen werden müssten.

Bgm. Resel betont, dass er sich für die Beschlussfassung der vorliegenden Wasserabgabenordnung ausspricht.

Er sehe in der begründeten Wortmeldung von GR Huber eine Anregung.

Vizebgm. Beigelbeck betont, dass ein Teil der Wassergebühren auch mit den getätigten Projekten (Erweiterungen) zusammenhänge.

Der vorliegende Entwurf der Wasserabgabenordnung gelangt nun zur Beschlussfassung.

Beschluss:

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

für die öffentliche Gemeindewasserleitung St. Leonhard am Forst der Marktgemeinde
St. Leonhard am Forst

§ 1

In der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 7,60** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 5.853.300,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **29.310 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 30,--** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,--	90,--
7	30,--	210,--
10	30,--	300,--
20	30,--	600,--

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **Euro 1,50** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. März
2. von 1. April bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße 2, zugunsten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Abstimmung: 14 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen (F-Fraktion, SPÖ-Fraktion und GR Dr.Lueger).

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Punkt 06.) – Auftragsvergabe Transportleitung Brunnen Weichselbach Teil 1.

Bgm. Resel berichtet über die durchgeführte Angebotseröffnung vom 12. Juni 2012 betreffend WVA BA10 – Transportleitung Brunnen Weichselbach, Teil 1. Insgesamt 7 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Ausschreibung erfolgte im **nicht offenen Verfahren gem. § 25, Abs.4 des Bundesvergabegesetzes 2006.**

Die Angebote wurden durchgerechnet und die Fa. DI Groissmaier & Partner hat einen Prüfbericht erstellt.

Auf Grund dieses Prüfberichtes wird vorgeschlagen, die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Installations- und Regiearbeiten inkl. der Materiallieferungen an die **Fa. Leithäusl GmbH.**, 3504 Krems-Stein, Eduard Summe-Gasse 1, zu einer Gesamtangebotsabgabe von € 297.268,11 (exkl. MWSt.) bzw. € 356.721,73 (inkl. MWSt.) zu beschließen.

Die Schätzkosten lagen bei rund 404.000 Euro exkl. MWSt..
 Das Zweitbieterangebot der Fa. Fürholzer lag bei Euro 311.361,33 exkl. MWSt..

GR Dr. Lueger verlangt die Wortmeldung, dass beim Preisvergleich teilweise die einzelnen Leistungsgruppen der Firmen weit auseinander fallen.
 Für ihn ergibt sich der Hinweis, dass bei dieser Ausschreibung etwas nicht stimme (unklare Ausschreibung bzw. Kalkulation). Man sollte dringend mit dem Planungsbüro das Ausschreibungsprozedere abchecken.

Vizebgm. Beigelbeck bezeichnet die Ausschreibung für korrekt. Es haben sogar ein paar Firmen die Leitungstrasse begangen.

Bgm. Resel ergänzt, dass das Amt der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juni 2012 bestätigt hat, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen entspricht.

GR Dr. Lueger stellt den Antrag, dass die Vergabe der Leistungen erst entschieden werden soll, wenn der Ausschreibungsvorgang fachlich nachgewiesen ist. Weiters soll die Vorgangsweise vom Büro Groissmaier gecheckt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 2 JA-Stimmen (BLS), 18 Gegenstimmen.

Der Antrag ist somit nicht angenommen worden.

Bgm. Resel stellt den Antrag, auf Grund des Vergabevorschlages die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Installations- und Regiearbeiten inkl. der Materiallieferungen an die **Fa. Leithäusl GmbH.**, 3504 Krems-Stein, Eduard Summe-Gasse 1, zu einer Gesamtangebotsabgabe von € 297.268,11 (exkl. MWSt.) bzw. € 356.721,73 (inkl. MWSt.) zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 18 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (BLS).

Punkt 07.) – Zusatzaufträge WVA und ABA Steghofweg.

Für die Zusatzleistungen im Bereich Steghofweg sind folgende Schätzkosten, auf Basis des Bestbieterangebotes der Fa. Fürholzer vom Bauabschnitt WVA BA08 bzw. ABA BA12, ausgewiesen:

Regenwasser-Kanalisation Euro 13.800,-- exkl. MWSt.

Wasserleitung (Ringschluss) Euro 11.750,-- exkl. MWSt.

Die Gesamtkosten inkl. Nebenkosten (Unvorhergesehenes) werden mit Euro 28.000,-- exkl. MWSt. beziffert.

Vizebgm. erläutert, dass der Straßenabschnitt Waschstraße Lagerhaus bis Bahnübersetzung entwässert werden muss (Anschluss an das Urbach-Gerinne). Ein Fäkalienschluss ist in diesem Bereich nicht erforderlich.

Weiters soll bei der Wasserleitung ein Ringschluss hergestellt werden; damit können Spülvorgänge und somit Folgekosten vermieden werden.

Beschluss:

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung vom 13. Juni 2012 werden die Erd-, Baumeister-, Installations- und Regearbeiten an die **Fa. Fürholzer GmbH.**,

3241 Arbing, Gewerbepark 1

zu einer Gesamtsumme von € 28.000,-- (exkl. MWSt.)

bzw. € 33.500,-- (inkl. MWSt.)

beschlossen.

Abstimmung: 19 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme (GR Dr. Lueger).

Punkt 08.) – Genehmigung Mietverträge.

Postgebäude-Wählamt EG

Es liegt ein Entwurf eines Mietvertrages mit der A1-Telekom (Wählamt) vor.

Der Entwurf sieht eine mtl. Pauschalmitte (wertgesichert) in Höhe von Euro 500,-- exkl. MWSt. für 102,37 m² vor. Die Betriebskosten werden zusätzlich zur Miete mtl. mit Euro 1,10 exkl.

MWSt. pro m² akontiert und jährlich abgerechnet.

Bgm. Resel bemerkt, dass parallel zur Miete eine Sonderkondition für einen Glasfaseranschluss des Gemeindeamtes mit der A1-Telekom ausverhandelt wurde.

Beide Verträge – Mietvertrag und Vertrag für den Datenleitungsanschluss – würden dann Zug um Zug unterfertigt.

Beschluss:

Genehmigung des vorliegenden Mietvertrag-Entwurfs mit der A1 Telekom Austria AG, 1020 Wien, Lassalleestraße 9, zu den angeführten Konditionen ab 1. April 2012.

Abstimmung: Einstimmig.

Postgebäude – Wohnung „Fischl“ OG

Frau Carmen Fischl hat die Gemeindewohnung im Postgebäude per 30. Juni 2012 schriftlich gekündigt.

Als Nachmieter würde Herr Matthias SECKAR die Wohnung mit 1. Juli 2012 von der Gemeinde anmieten. Hinsichtlich der Ablöse der Einbauküche konnte bereits eine Einigung zwischen Frau Fischl und Herrn Seckar erzielt werden.

Der Mietvertragsentwurf sieht eine mtl. Miete (wertgesichert) in Höhe von Euro 139,40 exkl. MWSt. für 50,05 m² vor. Die Betriebskosten werden zusätzlich zur Miete vorgeschrieben.

Beschluss:

Genehmigung des vorliegenden Mietvertrag-Entwurfs mit Herrn Matthias Seckar, Loosdorfer Straße 2, zu den angeführten Konditionen ab 1. Juli 2012.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 09.) – Gewerbebehördliches Verfahren – Stellungnahme hinsichtlich Schutz der öffentlichen Interessen.

Die Ernst Gassner Bau GmbH. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Melk um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage samt technischer und maschineller Ausstattung zur Ausübung des Baumeister- und Stukkateure – und Trockenausbaugewerbes im Standort Gewerbestraße 9 angesucht. Eine Stellungnahme hinsichtlich dem Schutz der öffentlichen Interessen kann bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden.

Die gewerbebehördliche Verhandlung ist für 9. Juli 2012 terminisiert. Baurechtlich sind die Punkte schon verhandelt.

Beschluss:

Gegen die Ausübung des Gewerbebetriebes der Ernst Gassner Bau GmbH., Gewerbestraße 9, bestehen keine Einwände bzw. werden keine öffentlichen Interessen berührt.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 10.) – Mitgliedschaft Regionaler Entwicklungsverband NÖ-West.

Der Vorstand des Regionalen Entwicklungsverbandes NÖ-West ersucht um Beschlussfassung der weiterführenden Mitgliedschaft der Gemeinden ab 1. Jänner 2014.

Bgm. Resel berichtet über Gespräche mit den Bürgermeisterkollegen des ehem.

Gerichtsbezirkes Mank. Für St. Leonhard am Forst schlägt Bgm. Resel eine befristete Beschlussfassung mit 31.12.2015 vor.

GR Dr. Lueger verlangt die Protokollierung, dass außer dem Projekt „Krumpe“ keine weiteren Projekte genannt werden konnten.

Er verweist wiederum auf die Ablehnungen des Gemeinderates hinsichtlich der Nennung der Ziele und Vorhaben der Ausschüsse. Für ihn sei nicht nachvollziehbar was bei diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen ist bzw. was das Regionalmanagement dazu beitragen kann. Für ihn ergibt sich weiters das Problem, dass offensichtlich unerwünschte Fraktionen in die Gemeindegemeinschaft nicht eingebunden werden.

GGR Wolf verlangt die Protokollierung, dass er außer „Werbematerial“ noch immer bis dato keine Leistungsbilanz für St. Leonhard am Forst erhalten hat. Er spricht sich gegen diese Mitgliedschaft aus.

Bgm. Resel weist hin, dass das Regionalmanagement die Gemeinden bei vielen Projekten unterstützt (auf Gemeindeebene und auch regional) und nennt folgende Beispiele:

Nachnutzung Krumpe, Schienenradl, Wirtschaftskooperationen, Lernfest etc..

Diese Unterstützung erfolgt großteils beratend und es werden auch Kontakte zu anderen wichtigen Einrichtungen/Organisationen geknüpft.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zum Zwecke der Beanspruchung der höchstmöglichen Förderungen aus Mitteln der europäischen Regionalförderung, der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich ab 01. Jänner 2014, befristet bis 31. Dezember 2015, zwecks

- Informationstransfer von außen in das Gebiet des Regionalen Entwicklungsverbandes NÖ-West
- Vermittlung von Anliegen aus dem Gebiet des Regionalen Entwicklungsverbandes NÖ-West nach außen;
- Informationsvermittlung und Moderation im Gebiet des Regionalen Entwicklungsverbandes NÖ-West zur Erleichterung gemeinsamer Strategien;
- Erstberatung von Projekten und Projektideen im Gebiet des Regionalen Entwicklungsverbandes NÖ-West

jährlich € 0,30 pro Einwohner (Basis: Berechnungsgrundlage der Ertragsanteile des Bundes) an den Regionalen Entwicklungsverband NÖ-West eingehoben werden und der Betrag von € 904,50 auf das Konto des Regionalen Entwicklungsverband NÖ-West, Kontonummer: 0000-04907 bei der Sparkasse Amstetten (BLZ 20202) eingezahlt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 14 JA-Stimmen, 6 Gegenstimmen (F-Fraktion, Fraktion SPÖ und GR Dr.Lueger).

Nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Bgm. Resel kurzfristig den Sitzungssaal. Vizebgm. Beigelbeck übernimmt den Vorsitz.

Punkt 11.) – Erweiterung öffentlicher Entsorgungsbereich ABA (Gelbe Linie).

Der öffentliche Entsorgungsbereich für die Abwasserentsorgung (Gelbe Linie) soll um folgende Gebiete laut Abwasserplan ergänzt werden: Seimetzbach, Lunzen und Thal/Schweining. Eine öffentliche Entsorgung über die Gemeinde ist jedoch nicht vorgesehen. In diesen Bereichen ist eine Genossenschaftslösung vorgesehen und sollen die Genossenschaften die größtmöglichen Förderungen des Bundes ansprechen können.

Beschluss

Der öffentliche Entsorgungsbereich für die Abwasserentsorgung (Gelbe Linie) wird um folgende Gebiete laut Abwasserplan ergänzt:

Seimetzbach
Lunzen
Thal/Schweining

Eine öffentliche Entsorgung über die Gemeinde ist jedoch nicht vorgesehen. In diesen Bereichen ist eine Genossenschaftslösung vorgesehen und sollen die Genossenschaften die größtmöglichen Förderungen des Bundes ansprechen können.

Abstimmung: Einstimmig.

Nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes übernimmt Bgm. Resel wieder den Vorsitz.

Punkt 12.) – Subventionsansuchen.

Bgm. Resel berichtet über die vorliegenden Subventionsansuchen von der UNION, dem Billard-Sportverein sowie dem Schachstammtisch St. Leonhard – Ruprechtshofen. Es wurden folgende Förderempfehlungen abgegeben:

UNION Leonhofen

Jahressubvention für 2012. Mit der Subvention werden u.a. folgende Vorhaben unterstützt: Generalsanierung Beach-Volleyballplatz, Tennisjugendprojekt, Hallenbenützungsgebühren.

Vorschlag: Euro 3.000,--

Beschluss:

Der Union Leonhofen wird eine Subvention in Höhe von Euro 3.000,-- gewährt.

Abstimmung: 19 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Billard-Sportclub BSV

Subvention für Jugendarbeit, Spielbetrieb in Bundes- und Landesliga, Einkleidung etc..

Vorschlag: Euro 200,--

Beschluss:

Dem Billard-Sportclub BSV wird eine Subvention in Höhe von Euro 200,-- gewährt.

Abstimmung: 19 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Schachstammtisch St. Leonhard/F.-Ruprechtshofen

Subvention für laufende Aufwendungen für die Jahre 2011/2012.

Vorschlag: Euro 150,--

Beschluss:

Dem Schachstammtisch wird eine Subvention in Höhe von Euro 150,-- gewährt.

Abstimmung: 18 JA-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Dr. Lueger, GR Riedl).

Über etwaige schriftliche Einwendungen von Mitgliedern des Gemeinderates gegen den Inhalt dieses Sitzungsprotokolls wird in der nächsten Sitzung abgestimmt, ansonsten gilt dieses Sitzungsprotokoll als genehmigt.